

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 05.02.2015

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes endlich einführen

Beschluss des Landtages vom 22.07.2014 - Drs. 17/1809

Der Landtag stellt fest:

Die Zahl der Organspenderinnen und -spender und der gespendeten Organe insgesamt sind innerhalb der letzten Jahre dramatisch zurückgegangen. Diese sinkende Organspendebereitschaft ist ein deutliches Zeichen dafür, dass das Vertrauen in die Transplantationsmedizin insbesondere durch die jüngsten Manipulationen verloren gegangen ist. Ziele der Landespolitik müssen daher die Umsetzung der neuen bundesweiten Regelungen zur Organtransplantation in Landesrecht und die Unterstützung einer schärferen staatlichen Kontrolle sein.

Der Landtag begrüßt in diesem Zusammenhang die landesweite Organspendekampagne „Du fehlst mir!“, in der die Landesregierung auf das Thema aufmerksam macht, um verloren gegangenes Vertrauen durch Information und Aufklärung wieder zurückzugewinnen.

Der Landtag fordert die Landesregierung darüber hinaus auf,

1. einen Entwurf für ein niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes des Bundes vorzulegen, das insbesondere folgende Themen beinhaltet, die im Bundesgesetz nicht abschließend geregelt sind:
 - Qualifizierung und Freistellung von Transplantationsbeauftragten,
 - Regelungen zum Thema Lebendspende,
 - Einführung eines Melderegisters für transplantierbare Organe.
2. sich bundesweit für den Abbau diskriminierender Regelungen in Bezug auf die Organspende einzusetzen.
3. im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) die sinkende Organspendebereitschaft zu thematisieren, um länderübergreifende Lösungsansätze zu erarbeiten.

Antwort der Landesregierung vom 04.02.2015

Die Landesregierung setzt sich intensiv dafür ein, das in der letzten Zeit verloren gegangene Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Organspende und Transplantationsmedizin wiederherzustellen.

Dieses Vorhaben realisiert die Landesregierung einerseits durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und andererseits durch eine landesrechtliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz - TPG -).

Unter anderem bestehen die öffentlichkeitswirksamen Aktionen darin, dass sich die Landesregierung seit Dezember 2013 mit der landesweiten Kampagne „Du fehlst mir!“ für das Thema Organspende stark macht. Zum Auftakt präsentierten Ministerpräsident Stephan Weil, Sozial- und Ge-

sundheitsministerin Cornelia Rundt und Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić ihre ausgefüllten Organspendeausweise.

Teil der Kampagne war unter anderem eine Plakataktion an Bushaltestellen in niedersächsischen Großstädten. Außerdem wurden in Gastronomiebetrieben Postkarten mit heraustrennbaren Organspendeausweisen verteilt. Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser oder Hausärztinnen und Hausärzte haben Plakate erhalten, um sie in den Räumlichkeiten auszuhängen.

Weiterhin stellt das MS einen Flyer mit heraustrennbarem Organspendeausweis zur Verfügung. Dieser Flyer wird in mehreren Sprachen angeboten und kann beim MS sowohl in Papierform angefordert als auch elektronisch von der Website des MS heruntergeladen werden (www.ms.niedersachsen.de Thema > Gesundheit > Organspende).

Zu der Organspende-Kampagne der Landesregierung gehörten ebenso Talk-Runden unter der Leitung von Ministerin Rundt in Hannover und Göttingen mit prominenten Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Betroffenen.

Auf dem Bürgerfest zum Tag der Deutschen Einheit am 02. und 03.10.2014 in Hannover war das MS mit einem Stand zum Thema Organspende vertreten, um auch dort für das Thema zu sensibilisieren. Viele interessierte Bürgerinnen und Bürger haben das Angebot wahrgenommen.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 3 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Zur landesrechtlichen Umsetzung des novellierten TPG hat das MS im Herbst 2014 gemäß § 9 a Abs. 1 Satz 2 TPG 111 Entnahmekrankenhäuser gegenüber der als Koordinierungsstelle fungierenden Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) - Region Nord - benannt und diese Kliniken entsprechend schriftlich über deren Benennung unterrichtet. Entnahmekrankenhäuser sind nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 TPG diejenigen Kliniken, die nach § 108 SGB V (insbesondere Plankrankenhäuser und anerkannte Hochschulkliniken) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (Privatkrankenanstalten gemäß Gewerbeordnung) zugelassen sind, und nach ihrer räumlichen und personellen Ausstattung in der Lage sind, mögliche postmortale Organspenden zu realisieren. Die Benennung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Entnahmekrankenhäuser zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten Mittel aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

MS erarbeitet derzeit einen Referentenentwurf für ein Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz, in dem die Themenkomplexe Qualifizierung und Freistellung von Transplantationsbeauftragten, Lebendspende und Einführung eines Melderegisters für transplantierbare Organe dargestellt werden. Die DSO Region Nord und die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft sind bereits frühzeitig in den Diskussionsprozess einbezogen worden.

Als offen gestaltet sich derzeit die Festlegung der Rechte und Pflichten der Transplantationsbeauftragten, da ihre Finanzierung noch nicht abschließend geregelt ist. Aus den Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung steht den Entnahmekrankenhäuser gesetzlich eine Aufwandentschädigung (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 TPG) für die Organentnahme und deren Vorbereitung und aus § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TPG ein angemessener pauschaler Zuschlag für die „Bestellung von Transplantationsbeauftragten“ zu. Beide Geldbeträge werden im Rahmen eines Vertrages ausgehandelt, deren Vertragspartner (§ 11 Abs. 2 TPG) der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die DSO sind. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit und sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 TPG).

Vorgesehen sind als Zuschlag für die Jahre 2015 und 2016 jeweils 18 Millionen Euro bundesweit, die nach Auffassung der DKG jedoch nicht ausreichend sind. Zudem steht die genaue Verteilung des Zuschlags noch nicht fest. Für das Jahr 2017 steht die Finanzierung noch aus.

Zu 2:

Aus § 1 a Nr. 5 a TPG ergibt sich bereits, dass auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Falle des Hirntodes einer Patientin oder eines Patienten entscheidungsbefugt sind. Die Landesregierung wird sich bei auftretenden Sachverhalten, die diskriminierende Auswirkungen haben könnten, für deren Beseitigung einzusetzen.

Zu 3:

Die 86. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat im Jahr 2013 unter TOP 11.4 - einstimmig - festgestellt, „dass die Länder nur in dem Umfang Freistellungsregelungen für Transplantationsbeauftragte festschreiben können, in dem auf Bundesebene eine entsprechende Finanzierung gesichert ist“. Des Weiteren hat die GMK die Vertragspartner nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TPG aufgefordert, „eine angemessene Finanzierungsregelung für die Transplantationsbeauftragten auf Bundesebene zu treffen“.

Darüber hinaus gab es in den Jahren seit 2008 mehrere GMK-Beschlüsse, die sich mit transplantationsrechtlich relevanten Fragestellungen befassten, wie beispielsweise die Verankerung des Themas Organspende im Schulunterricht oder das Schaffen von mehr Transparenz bei der Organvergabe. Auch zukünftig wird die Landesregierung im Rahmen der GMK die sinkende Bereitschaft zur Organspende thematisieren.